

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Weinrecht-Sammelverordnung 2026 beinhaltet

- ☐ eine Änderung der Rebsortenverordnung betreffend die Erzeugung von Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe und
- ☐ eine Änderung der Verordnung zur Durchführung des gemeinschaftlichen Genehmigungssystems für Rebepflanzungen.

Zu Artikel 1

Die Rebsortenverordnung 2018 sieht vor, dass für die Erzeugung von Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe mit Rebsorten- oder Jahrgangsbezeichnung (Rebsortenwein) sowohl alle für die Erzeugung von Qualitätswein zulässigen Sorten als auch weitere, derzeit in § 2 der Rebsortenverordnung angeführte Sorten verwendet werden dürfen.

Die im Vergleich zu den letzten Jahren mengenmäßig eher überdurchschnittliche Ernte 2025 hat gezeigt, dass Rebsortenwein mit für den österreichischen Markt zugkräftigen Sortenbezeichnungen wie zB „Grüner Veltliner“ eine unerwünschte Konkurrenz zu Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung (zB Qualitätswein Niederösterreich) und derselben Sortenbezeichnung darstellen. Damit ist der in der VO (EU) Nr. 1308/2013, Art. 120 Abs. 2 lit. b geregelte Fall der „Verwechslungsgefahr beim Verbraucher in Bezug auf den wahren Ursprung des Weins“ eingetreten und es empfiehlt sich, zur Wahrung der Marktstellung von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung (Qualitätswein) die Rebsorten für Rebsortenweine einzuschränken.

Durch die Änderung des § 2 sind somit für Rebsortenweine zukünftig keine für die Erzeugung von Qualitätswein vorgesehenen Sorten mehr zulässig. Eine Übergangsbestimmung ermöglicht die kurzzeitige weitere Verwendung dieser Sorten bis zum Jahrgang 2028 (ab dann sollten bereits die Regelungen des neuen Weinrechts gelten). Die Einschränkung auf den für Qualitätswein geltenden Hektar-Höchstsertrag stellt dabei sicher, dass die o.a. Marktstellung von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung (Qualitätswein) nicht gefährdet wird.

Zu Artikel 2

Zu Z 1:

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/340 der Kommission vom 19. Februar 2025 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 hinsichtlich des Verfahrens für die Erteilung von Genehmigungen für Wiederbepflanzungen von Rebflächen wurde für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit geschaffen, die Frist für die Einreichung von Genehmigungsanträgen für Wiederbepflanzungen auf das Ende des fünften Weinwirtschaftsjahres, das auf das Jahr der Rodung folgt, zu erstrecken (zuvor: Ende des zweiten Weinwirtschaftsjahres).

Österreich möchte diese Möglichkeit nutzen, da infolge der schwierigen Marktlage bei Wein derzeit vermehrt Flächen gerodet werden; die Wiederbepflanzung dieser Flächen soll hinausgezögert werden, um eine eventuelle Verbesserung der Marktlage abwarten zu können. Die Bundesländer können allerdings mit landesweinbaugesetzlichen Bestimmungen davon abweichen.

Zu Z 2:

Durch das Reformpaket „Wein“ der EU wird nur mehr in bestimmten Fallkonstellationen der Nicht-Inanspruchnahme einer Genehmigung während deren Gültigkeitsdauer eine Verwaltungssanktion gemäß Artikel 90a Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 verhängt.

Die entsprechende österreichische Verordnung zur Durchführung des gemeinschaftlichen Genehmigungssystems für Rebepflanzungen, gemäß der derzeit bei jeder Nicht-Inanspruchnahme eine Verwaltungssanktion zu verhängen ist, soll an die EU-Vorschriften angeglichen werden. Die aktuelle Sanktionshöhe bleibt gleich und wird durch die Neuformulierung des § 4 nur mehr auf die in den EU-Vorschriften vorgesehenen Fälle angewandt.